



Ofize Cultura ladina y Jonëza

An alle Kunstschaffenden

Amt für ladinische Kultur und Jugend

Ufficio Cultura ladina e Giovani

Bozen/Bolzano/Bulsan, 20.11.2025

Rundschreiben Nr. 23/2025

Förderung von Kunstschaffenden 2026 für die ladinische Sprachgruppe (Landeskulturgesetz vom 27. Juli 2015, Nr. 9, Förderrichtlinien laut Beschluss der Landesregierung vom 7. November 2023, Nr. 963)

Termin

Die Anträge auf Künstlerförderung können laufend gestellt werden, sind aber auf jeden Fall vor Projektbeginn und Tätigkeit der Ausgaben einzureichen. Wird der Antrag auf dem Postweg eingereicht, gilt das Datum des Poststempels.

Anspruchsberechtigte

Kunstschaffende, die aus Südtirol stammen oder ihre Tätigkeit in Südtirol ausüben, können einen Förderantrag stellen.

Förderung

Folgende Vorhaben Kunstschaffender können gefördert werden:

- a) Künstlerische Projekte;
- b) Studienaufenthalte, Teilnahme an Workshops, Ausbildungskursen, Ausbildungslehrgängen und ähnlichen Initiativen, ausgenommen die reguläre Hochschul- und Akademieausbildung.

Kunstschaffende können Projektbeiträge, ergänzende Beiträge, Beihilfen für Kunstschaffende und Arbeitsstipendien erhalten. Arbeitsstipendien können an Kunstschaffende, die das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben, gewährt werden.

Höhe der Förderung

Die gewährte Förderung beträgt höchstens 80% der anerkannten Gesamtkosten.

Beihilfen für Kunstschaffende und Arbeitsstipendien können maximal in der Höhe von € 20.000,00 gewährt werden.

Antrag und beizulegende Unterlagen

Der **Förderantrag** ist auf dem beiliegenden Formblatt an das Amt für ladinische Kultur und Jugend zu richten.

Dem Antrag auf Gewährung einer Förderung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Ausführliche Beschreibung des geplanten Vorhabens;
- b) Detaillierter Kostenvoranschlag;
- c) Finanzierungsplan mit genauer Angabe der finanziellen Mittel;

- d) Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens;
- e) Lebenslauf, aus dem die künstlerische Ausbildung und Laufbahn hervorgeht;
- f) Ersatzerklärung, aus der die Einschreibung oder Einladung hervorgeht (nur im Zusammenhang mit Ausbildungen erforderlich).

Dem Antrag auf ein Arbeitsstipendium ist zudem eine Ersatzerklärung beizulegen, aus der die Einschreibung bei der betreffenden Weiterbildungseinrichtung hervorgeht, oder die entsprechende Einladung.

Verbindlichkeit der Anträge

Die zugesprochene Förderung darf nur für das im Antrag beschriebene Projekt verwendet werden.

Förderhinweis

Auf Plakaten, Einladungen und Publikationen, die im Zusammenhang mit den geförderten Projekten hergestellt werden, muss auf die finanzielle Unterstützung von der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol, Amt für ladinische Kultur und Jugend, hingewiesen werden. Das Förderlogo kann per E-Mail angefordert werden.

Abrechnung

Die Förderungen werden auf der Grundlage des Zeitplans ausgezahlt:

- **Beitrag:** Dem Antrag auf Auszahlung muss eine zusammenfassende Aufstellung der bestrittenen Ausgaben in Höhe der anerkannten Gesamtkosten beigelegt werden; diese Liste ist nach dem vom zuständigen Landesamt bereitgestellten Muster zu verfassen. Einreichfrist ist der 31. Dezember des Jahres, das auf das geförderte Jahr folgt;
- **Beihilfe:** Die Beihilfe kann nur unter Berücksichtigung des eingereichten Zeitplans ausbezahlt werden. Jedem Antrag auf Auszahlung muss ein Bericht mit detaillierten Unterlagen über das durchgeführte Vorhaben beigelegt werden; Einreichfrist ist der 31. Dezember des Jahres, das auf das geförderte Jahr folgt;
- **Arbeitsstipendium:** Dem Antrag auf Auszahlung müssen ein Bericht sowie geeignete Unterlagen zur Bestätigung der Teilnahme (Teilnahmebescheinigung, Zeugnis, Diplom, usw.) und die Erklärung über die Steuerfreibeträge beigelegt werden.

Reduzierung der Förderung

Sollte nur ein Teil der Tätigkeit durchgeführt oder nur ein Teil der anerkannten Kosten erreicht werden, wird ein verhältnismäßig reduzierter Betrag ausbezahlt.

Honorare, Verpflegung und Fahrtspesen

Honorarkosten sowie Verpflegungs- und Fahrtspesen können höchstens im Ausmaß der geltenden Landstarife abgerechnet werden.

Stichprobenkontrollen

Aufgrund der geltenden Gesetzesbestimmungen (Artikel 2 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17) werden jährlich Stichprobenkontrollen im Ausmaß von 6% der ausbezahlten Beiträge durchgeführt. Die Auslosung der Anträge, die der Stichprobenkontrolle unterzogen werden, findet jährlich statt.

Veröffentlichungspflichten

Für das Steuerjahr 2025 müssen Unternehmen die von den öffentlichen Verwaltungen erhaltenen Beiträge, Beihilfen, Zuschüsse und Förderungen offenlegen. Die Vorschriften der Offenlegungspflicht wurden bereits mit dem Wettbewerbsgesetz 2017 (Art. 125 ff., Gesetz Nr. 124/2017) beschlossen und mit der



Wachstumsverordnung 2019 (Art. 35 „decreto crescita“, Gesetzesdekret Nr. 34/2019) geändert. Die Offenlegungspflicht betrifft grundsätzlich alle Unternehmen (Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Einzelunternehmen), Vereine, Genossenschaften und nicht gewerbliche Körperschaften, welche von der öffentlichen Hand oder dieser gleichgestellten Körperschaften jeglicher Art wirtschaftliche Vergünstigungen, in Form von Geldmitteln oder Sachleistungen in Höhe von mindestens € 10.000,00 erhalten und sofern sie keine Vergütung, Entschädigung oder Gegenleistung darstellen. Einzelunternehmen, die nicht zur Hinterlegung der Bilanz verpflichtet sind, müssen der Offenlegung der erhaltenen Beiträge innerhalb 30. Juni 2026 auf ihrer eigenen Webseite oder auf dem Portal des entsprechenden Verbandes oder der Interessensvertretung vornehmen. Ist keine dieser genannten Möglichkeiten gegeben, muss ein alternatives Portal gewählt werden.

Sanktionen

Die unterlassene Veröffentlichung der erwähnten Daten verpflichtet die Begünstigten dazu, eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 1% der erhaltenen Beträge zu entrichten, wobei die Mindeststrafe € 2.000,00 beträgt, sowie, als Nebenstrafe, die Veröffentlichung der Daten durchzuführen. Sollte der säumige Begünstigte, nach Verstreichen der Frist von 90 Tagen ab Beanstandung, weder den Veröffentlichungspflichten noch der Bezahlung der genannten Geldstrafe nachgekommen sein, hat dies, als Strafe, die Rückerstattung des gesamten erhaltenen Betrages an die auszahlenden Körperschaften zur Folge.

Auskünfte erteilt Hugo Lanzinger, Tel. 0471 417043, E-Mail culturaladina@provinz.bz.it.

Die Richtlinien für die Vergabe der Förderungen, das Rundschreiben und die Formblätter sind unter <https://ladinische-kultur.provinz.bz.it/de/kulturfoerderung> abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Runggaldier
Amtdirektor

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des
gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen. Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: Juergen Runggaldier

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-RNGJGN76B29A952U

certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3

Seriennummer / numero di serie: 01CCDBCF

unterzeichnet am / sottoscritto il: 20.11.2025

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 20.11.2025 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 20.11.2025